

BESSERE BATTERIEN – BESSERE PRODUKTE

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

28. Mai 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Mobilität und Reisen

Mobilität@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Ökologische Gestaltung der Beiträge §10	4
2. Informationspflichten der Händler §23	5
3. Verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Batteriepasses	6
4. Sammelziele §13	6
5. Die Förderung von Wiederverwendung – Second Life	7

VERBRAUCHERRELEVANZ

Immer mehr Produkte, Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel werden batterieelektrisch betrieben. Verbraucher:innen nutzen eine stetig wachsende Anzahl an Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, wie Laptops, Smartphones und Tablets. Sie sind mit Elektroautos, E-Bikes und E-Scooter unterwegs. Auch Spielzeug, Zahnbürsten und zahlreiche weitere Artikel funktionieren inzwischen mit Batterien. Dabei erwarten die Nutzer:innen, dass diese langlebig sind, stehen jedoch oft vor dem Problem, dass die Batterieleistung mit der Zeit nachlässt. Dies ist besonders bei Elektrofahrzeugen ein Ärgernis, da viele Fahrer:innen sich um Reichweite und Haltbarkeit sorgen. Zudem wissen viele Verbraucher:innen von den Umwelt- und Sozialproblemen bei der Förderung von Rohstoffen für Batterien und legen deshalb Wert auf Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und effiziente Recyclingverfahren, um damit ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern. Damit Verbraucher:innen verantwortungsvoll mit batteriebetriebenen Produkten umgehen und diese nach Möglichkeit recyceln können, benötigen sie Informationen und Abgabemöglichkeiten, die neben der Entsorgung und dem Recycling auch den Weg zum Second-Life einer Batterie berücksichtigen.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums (BMUV) für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In bestimmten Bereichen wären jedoch Ergänzungen wünschenswert.

Die aus Sicht des vzbv wesentlichen Punkte sind:

- ❖ Der vzbv begrüßt die Integration ökologischer Kriterien in die Beitragsbemessung, da Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sowohl für den Umweltschutz als auch im Interesse der Verbraucher:innen von großer Bedeutung sind.
- ❖ Die Sammelquoten für alle Batteriearten müssen bis zum Jahr 2032 stark erhöht werden.
- ❖ Der vzbv begrüßt die Regelung, dass Händler ihre Kunden durch gut sichtbare Schilder in deutscher Sprache darauf hinweisen müssen, dass Altbatterien unentgeltlich zurückgegeben werden können. Diese Tafeln sollten mindestens DIN A-2 groß und an mehreren Orten im Geschäft aufgestellt werden.
- ❖ Im Onlinehandel soll während des Einkaufsvorgangs zu einem passenden Zeitpunkt und gut sichtbar auf die Möglichkeit der Rückgabe von Altbatterien hingewiesen werden.
- ❖ Verbraucher:innen müssen regelmäßig und zielgruppengerecht über die Bedeutung und die Konsequenzen einer unsachgemäßen Entsorgung von Batterien informiert werden.

- ❖ Eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Batteriepasses ist notwendig, um Verbraucher:innen notwendiges Wissen in niedrigschwelliger Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
- ❖ Das Second Life einer Batterie muss konsequent beim initialen Batteriedesign mitgedacht werden.

II. EINLEITUNG

Batterien und Akkumulatoren sind Energiespeicher, die in einer Vielzahl von Geräten zum Einsatz kommen, von Smartphones und Laptops bis hin zu Elektrofahrzeugen und Werkzeugen. Während Batterien in der Regel Einweg-Energiequellen sind, können Akkumulatoren wieder aufgeladen und mehrfach verwendet werden. Moderne Entwicklungen zielen darauf ab, die Energiedichte und Lebensdauer dieser Speicher zu verbessern, um die Nutzung effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Gleichzeitig sind das Recycling und die umweltfreundliche Entsorgung von großer Bedeutung, um die ökologischen Auswirkungen zu minimieren.

Mit der Batterienverordnung (EU) 2023/1542¹ verfolgt der Europäische Gesetzgeber mehrere Ziele, darunter die Minimierung der Umwelt- und Sozialauswirkungen der Batterieproduktion und -entsorgung sowie die Maximierung der Ressourceneffizienz. Dies beinhaltet umweltfreundlichere Herstellungsverfahren, die Reduzierung von Schadstoffemissionen und die Förderung von Recycling und Wiederverwendung von Materialien. Die Verordnung zielt auch darauf ab, die Nachhaltigkeit in der Lieferkette zu fördern, die Lebensdauer und Leistungsfähigkeit von Batterien zu erhöhen und Rücknahmesysteme zu optimieren. Verbraucher:innen sollen über Umweltauswirkungen, die richtige Nutzung und Entsorgung von Batterien informiert werden. Letztendlich sollen durch diese Maßnahmen die Abhängigkeit von Rohstofflieferungen aus den nicht-europäischen Staaten reduziert, die Lieferketten gesichert und somit die Versorgungssicherheit der Verbraucher:innen gewahrt werden.

Dass das BMUV den Referentenentwurf vorgelegt hat, begrüßt der vzbv ausdrücklich und dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Jedoch müssen sich die einzelnen Regelungsinhalte an den selbst formulierten Zielen messen lassen, um einen Mehrwert für die Verbraucher:innen zu schaffen.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG DER BEITRÄGE §10

Die verpflichtende Minimierung gefährlicher Stoffe bei der Batterieherstellung sowie die Berücksichtigung von Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sind essenzielle Schritte hin zu einer nachhaltigeren Zukunft. Der vzbv begrüßt, dass bei der Bemessung der Beiträge für Hersteller ökologische Kriterien wie Langlebigkeit, Wieder-

¹ Verordnung 2023/1542 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

verwendbarkeit und Recyclingfähigkeit berücksichtigt werden sollen. Diese Maßnahmen ergeben sich zwangsläufig aus der Abfallhierarchie, wie sie in den Grundsätzen zur Abfallvermeidung im Kreislaufwirtschaftsgesetz beschrieben wird.²

Ebenso positiv sieht der vzbv die Vorgaben zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks nach Artikel 7 und zur Verwendung von Rezyklaten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1542.³ Diese Maßnahmen unterstützen die Kreislaufwirtschaft und tragen zur Schonung unserer natürlichen Ressourcen bei. Die jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Umweltbundesamt stellt zudem sicher, dass die Fortschritte transparent und überprüfbar bleiben. Der vzbv befürwortet diese Regelungen und deren konsequente Umsetzung, da sie maßgeblich zur Förderung umweltfreundlicher Technologien beitragen.

SICHERSTELLUNG VON TRANSPARENZ UND ÜBERPRÜFBARKEIT

Die Berücksichtigung ökologischer Kriterien wie Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit bei der Bemessung der Beiträge für Hersteller sowie die jährliche Berichtspflicht an das Umweltbundesamt sind essenzielle Maßnahmen, um Transparenz und Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

2. INFORMATIONSPFLICHTEN DER HÄNDLER §23

Derzeit fehlt vielen Verbraucher:innen das Wissen darüber, welche Wertstoffe und Schadstoffe in Batterien enthalten sind, welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind und welche Maßnahmen für eine umweltfreundliche Nutzung und Entsorgung zu beachten sind. Aus diesem Grund ist eine deutliche Verbesserung der Aufklärung in diesem Bereich erforderlich.

Der vzbv fordert, dass Verbraucher:innen regelmäßig und zielgruppengerecht über die Bedeutung und die Konsequenzen einer unsachgemäßen Entsorgung von Batterien informiert werden müssen. Gleichzeitig begrüßt der vzbv die einheitliche Regelung, dass Händler:innen ihre Kund:innen durch gut sichtbare und lesbare Schilder oder Bildtafeln im Hauptkundenbereich mindestens in deutscher Sprache darauf hinweisen müssen, dass Altbatterien im Geschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können und dass Endnutzer:innen gesetzlich zur Rückgabe von Altbatterien verpflichtet sind. Die Hinweistafeln sollten mindestens DIN A-2 groß sein und an mehreren Stellen im Geschäft sichtbar gemacht werden. Auch im Onlinehandel muss der Hinweis auf die Entsorgungsmöglichkeiten beim Händler zu einem passenden Zeitpunkt und gut sichtbar während des Einkaufsvorgangs zu sehen sein.

DEUTLICH SICHTBARE HINWEISE ZUR ENTSORGUNG VON ALTBATTERIEN

Hinweisschilder im Handel müssen mindestens DIN A-2 groß sein und im Geschäft sowie im Onlinehandel zu einem passenden Zeitpunkt und gut sichtbar gemacht werden.

² Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

³ Verordnung 2023/1542 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

3. VEBRAUCHERFREUNDLICHE AUSGESTALTUNG DES BATTERIEPASSES

Verbraucher:innen müssen sich auf Informationen über den Zustand der Batterie verlassen können. Der vzbv sieht hier großes Potenzial im geplanten digitalen Batteriepass, der ab dem Jahr 2027 in der Europäischen Union für bestimmte Batterietypen verpflichtend werden soll. Der Batteriepass fungiert als eine bedeutende Grundlage für zukünftige Produktregulierungen. Es ist essenziell, dass die bevorstehende Detailregulierung höchste Transparenz für Verbraucher:innen gewährleistet. Der Produktpass soll umfassende Angaben, einschließlich CO₂-Fußabdruck, Lebensdauer, chemischer Zusammensetzung und Rezyklatgehalt enthalten und per QR-Code zugänglich sein.

Diese Daten sollen Verbraucher:innen helfen, fundierte Entscheidungen beim Kauf oder Austausch von Batterien zu treffen. Dazu ist es unerlässlich, dass die Daten von einer unabhängigen Stelle auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Darüber hinaus bietet der Batteriepass wichtige Informationen für Reparaturbetriebe wie beispielsweise Anleitungen zur Demontage und Angaben zur Batteriekonstruktion.

Zudem müssen neben Informationen zum Gesundheitszustand der Batterie auch Daten zum Lebenszyklus der Batterie bereitgestellt werden. Durch Informationen zum Lebenszyklus der Batterie können Verbraucher:innen die zu erwartende Lebensdauer einschätzen, potenzielle Risiken oder Probleme im Zusammenhang mit der Batterie erkennen und sich bewusst für Produkte entscheiden, die langlebig und nachhaltig sind. Dies trägt dazu bei, Vertrauen in die Produkte zu schaffen und Verbraucher:innen zu befähigen, informierte Entscheidungen zu treffen, die ihren Bedürfnissen und Werten entsprechen.

DER DIGITALE BATTERIEPASS ALS GRUNDLAGE FÜR INFORMIERTE KAUFENTSCHEIDUNGEN

Der digitale Batteriepass muss höchste Transparenz und Validität der Daten gewährleisten. Zuverlässige Informationen zum Gesundheitszustand und Lebenszyklus der Batterie helfen Verbraucher:innen, die erwartete Lebensdauer einzuschätzen und langlebige, nachhaltige Produkte auszuwählen.

4. SAMMELZIELE §13

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland lediglich rund 52 Prozent der Gerätebatterien fachgerecht separat gesammelt. Zwar wird damit die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 50 Prozent erreicht, jedoch landet weiterhin ein erheblicher Teil der Batterien fälschlicherweise im Hausmüll, in nicht zugelassenen Verwertungsanlagen, in der Umwelt oder wird illegal exportiert, häufig zusammen mit den entsprechenden Elektroaltgeräten. Bei einer unsachgemäßen Entsorgung gehen wertvolle Rohstoffe für ein Recycling verloren und Schadstoffe wie Blei, Cadmium oder Quecksilber können freigesetzt werden.⁴

Die EU-Batterieverordnung erhöht nicht nur die Sammelquoten für Gerätebatterien, sondern setzt auch erstmals konkrete Ziele für die Sammlung von Batterien aus leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und E-Scootern. Ab dem Jahr 2028 muss Deutschland 63 Prozent und ab dem Jahr 2031 73 Prozent aller in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Alt-Gerätebatterien sammeln. Für Batterien aus leichten Verkehrsmitteln

⁴ Altbatterien, UBA, 2023 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewahlter-abfallarten/altbatterien#die-sammelquote-fur-geratebatterien-stieg-im-jahr-2022-auf-507-prozent>, abgerufen am 23.05.2024

liegt die Sammelquote bei 51 Prozent ab dem Jahr 2029 und bei 61 Prozent ab dem Jahr 2032.

Der vzbv begrüßt die höheren Zielvorgaben und fordert die Bundesregierung auf, nun schnell wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmengen zu ergreifen. Sollten sich Widererwarten die Steigerungen der Sammelquote nicht wie vorgesehen erreichen lassen, soll eine verbrauchernahe Sammlung wie beispielsweise in Dänemark geprüft werden. Hier gibt es für Haushalte eine Sammelkiste, die auf Wunsch alle 14 Tage abgeholt und geleert wird.

SAMMELMENGE FÜR ALLE BATTERIEARTEN ERHÖHEN

Die EU-Batterieverordnung setzt erstmals konkrete Ziele für die Sammlung von Batterien aus leichten Verkehrsmitteln und erhöht die Quoten für alle Batteriearten bis 2031. Diese höheren Zielvorgaben sind zu begrüßen. Um die erhöhten Zielvorgaben zu erreichen, muss die Bundesregierung weitere geeignete und wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmengen ergreifen.

5. DIE FÖRDERUNG VON WIEDERVERWENDUNG – SECOND LIFE

Besonders Elektrofahrzeugbatterien, die ausgedient haben, behalten oft eine bemerkenswerte Speicherkapazität, wodurch sie sich ideal für den stationären Einsatz, beispielsweise als Energiespeicher, eignen. Mit dem verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien wird es in Zukunft einen steigenden Bedarf an solchen Energiespeichern im Stromnetz geben. Die Wiederverwendung einer Batterie in einem Second Life ist im Vergleich zum Recycling in der Regel die umweltfreundlichere Option, da die Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung, der Batterieherstellung und -entsorgung über eine längere Nutzungszeit verteilt werden.

Die neue Batterieverordnung weist jedoch einige Defizite auf, wenn es um den Schutz der Ressourcen durch die Förderung von Wiederverwendung geht. Um die Förderung der Wiederverwendung zu unterstützen, ist es vor allem von Bedeutung, optimale technische Voraussetzungen für eine spätere Wiederverwendung zu schaffen. Dies erfordert, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung bereits während des Designprozesses berücksichtigt wird. Wichtige Kriterien hierbei sind unter anderem ein möglichst standardisierter Aufbau, Modularität, Langlebigkeit, Interoperabilität, Reparaturfähigkeit und eine einfache Demontage. Daher fordert der vzbv, dass das Second Life einer Batterie konsequent beim initialen Batteriedesign mitgedacht werden muss.

BATTERIEDESIGN FÜR WIEDERVERWENDUNG UND NACHHALTIGKEIT

Um die Wiederverwendung zu unterstützen, müssen optimale technische Voraussetzungen bereits im Designprozess berücksichtigt werden, wie Standardisierung, Modularität, Langlebigkeit, Interoperabilität, Reparaturfähigkeit und einfache Demontage.